

man durch das Gesetz z. B. vorschreiben kann, daß einem unschuldigen Menschen der Kopf heruntergeschlagen wird; sie geben vielmehr alle zu, daß es sich um ein Verbotungsrecht handelt, welches sich stützt auf Utilitätsgründe. Wir haben daher zu untersuchen, ob überhaupt Utilitätsgründe für ein solches Verbotungsrecht vorliegen, und ob diese Utilitätsgründe so weit reichen, so exorbitant weitgehende Vorschriften zu rechtfertigen, wie sie der gegenwärtige Gesetzentwurf enthält. „Eigenthum an einer Idee!“ Ja, meine Herren, was ist das? So lange ich meine Idee für mich behalte, bin ich ganz unzweifelhaft ihr Eigenthümer; aber ich habe sehr große Zweifel, ob eine heruntergeschluckte Idee überhaupt eine Idee ist, sie ist es vielleicht so wenig, wie ein unaufgeschlossenes Bergwerk ein Werthobject ist: da weiß man auch nicht, was darin enthalten ist. Sobald ich aber meine Idee mittheile, ich will nicht sagen auf dem Wege der Schrift oder des Druckes, sondern nur auf dem Wege der mündlichen Unterhaltung, so entäußere ich mich selbst ja dieser Idee und mache sie zu einem Gemeingut Derjenigen, welchen ich sie mittheile, ohne dieselben irgendwie zu verpflichten, diese Idee nicht weiter fortzupflanzen. Ich glaube also nicht an ein körperliches Eigenthum an Geisteswerthen. Ich glaube nicht weitere Ausführungen darüber nöthig zu haben einer so erleuchteten Versammlung gegenüber, wie es der Reichstag des Norddeutschen Bundes ist, denn wir Alle, meine Herren, sind ja Autoren kraft der Worte, die wir hier sprechen. Die Worte, die wir hier sprechen, sind ja auch, so hoffe ich, Geistesproducte; es ist aber noch Niemandem eingefallen, an diesen Geistesproducten ein „Eigenthumsrecht“ in Anspruch zu nehmen, um deren weitere Verbreitung zu verbieten, im Gegentheil, wir sind den Herren Berichterstattern der Zeitungen um so mehr zu Dank verpflichtet, je ausführlicher und vollständiger und correcter sie diese unsere Geistesproducte in möglichst ausgedehnte Kreise verbreiten. Das geht so weit, daß wir, weit entfernt einen Anspruch auf Honorar zu erheben für diese unsere Geistesproducte, ja noch nicht einmal Diäten genießen,

(Weiterkeit)

und daß sogar ein Vorschlag aufgetaucht ist, jedes Wort, das hier gesprochen wird, zu Lasten des Sprechenden mit einem Silbergroschen Steuer zu belegen,

(Weiterkeit)

ein Vorschlag, der vielleicht durch einen bloßen Zufall bei der großen Steuer-razzia des vorigen Jahres im Portefeuille liegen geblieben ist.

(Weiterkeit)

Nun sagt man freilich: wenn man kein Autorrecht, kein Verlegerrecht, kein Honorar statuiert, so bleibt die geistige Arbeit ungethan. Meine Herren, ein Blick auf die Jahrtausende lange Geschichte des menschlichen Geschlechts liefert doch dafür den handgreiflichsten Gegenbeweis. Ich habe wenigstens nie etwas davon vernommen, daß Homeros für seine unsterblichen Gesänge, daß Sokrates für seine philosophischen Conversationen, daß Plato für seine Werke irgend ein Honorar bekommen hat; sie haben diese Geistesarbeit verrichtet, weil der Geist sie trieb; und ich halte unser Jahrhundert für nicht so tief heruntergekommen, daß nicht auch heute noch dergleichen Fälle vorkommen werden. Geben wir freilich weiter in der Geschichte, so wird man mir sagen: ja, aber Aristoteles hatte doch schon seinen Alexander und Horaz seinen Mäcen, und in späteren Zeitaltern hatten die Schriftsteller ihre Medicis, ihre Louis XIV und sonstige hohe Gönner, die ihre geistige Arbeit, nota bene wenn sie ihnen gefiel, zur Genüge zu belohnen wußten. Nun ist es ja richtig, daß es heutzutage in dieser Welt, die auf anderen materiellen Voraussetzungen aufgebaut ist als das Alterthum, größerer Anlockungen zur geistigen Thätigkeit bedarf, und man hat sich denn am Ende zwischen zwei Systemen zu entscheiden, wie sie auch bei der Patentgesetzgebung zur Sprache gekommen sind: das eine derselben ist freilich noch nicht zur Genüge praktisch durchgeführt. Es ist nämlich das System des Monopols auf der einen Seite und das der Nationalbelohnung auf der andern. Nun hat die Nationalbelohnung auch auf dem Gebiete der geistigen Production gewiß sehr Vieles für sich und obgleich sie gesetzlich nicht geregelt ist, findet sie doch jeden Tag Anwendung seitens solcher Personen, welchen ihre erhabene Stellung oder ihr bedeutender Besitz die Ausübung dieser auf der Gesellschaft lastenden Pflicht möglich macht. Aber nach sorgfältiger Ueberlegung bin ich zu dem Resultat gekommen, daß das System der Nationalbelohnung in der gegenwärtigen Zeit schwerlich schon als ausreichend betrachtet werden dürfte, und daß dies namentlich auf dem Gebiete der Schriftstellerei der Fall sein wird; denn in einer Zeit wie die gegenwärtige, welche so sehr von Parteigegegensätzen und Kämpfen zerrissen wird, fürchte ich sehr, daß solche Rücksichten ihr Gewicht auch bei Denjenigen geltend machen würden, die über die Vertheilung solcher Nationalbelohnungen zu verfügen haben.

Ich bekämpfe deshalb das Autorrecht nicht prinzipiell, ich gebe zu, daß wir es bis zu einem gewissen Grade für den gegenwärtigen Augenblick nicht entbehren können.

Nun stehen wir Angesichts eines umfangreichen Gesetzes, welches viel Neues enthält, und es wird uns Angesichts dieses Gesetzentwurfs von den Verteidigern desselben gesagt: „beschränken wir uns darauf zu codificiren; alles Uebrige wollen wir unterlassen.“ Meine Herren, das halte ich für

einen ganz verkehrten Standpunkt, wenn wir einem Gesetz, welches aus der Blüthezeit des alten Bundestages datirt, und welches auf den einseitigen Antrag bestimmter Interessenten erlassen ist; einem Gesetz, welches dreißig Jahre alt ist, welches sich während dieser dreißig Jahre nicht bewährt hat; welches nicht im Stande war, eine einheitliche Rechtsprechung herbeizuführen; welches nicht im Stande war, die collidirenden Interessen zu versöhnen; welches nicht im Stande war, der geistigen Production in Deutschland denjenigen Aufschwung zu geben, welchen man von ihr erwarten könnte in Anbetracht des hohen Grades der Cultur unserer Nation, — wenn wir einem solchen nicht bewährten, ich möchte geradezu sagen, schlechten Gesetz aus der alten Zeit den Stempel der Autorität der aufsteigenden neuen Zeit ohne Weiteres aufprägen. Ich, meine Herren, würde Ihnen vorschlagen, mit diesem alten Gesetz vor allen Dingen einmal quaestio status zu machen und es nach seiner Berechtigung bis auf's gründlichste aus- und durchzustragen. Und wenn wir das thun, meine Herren, dann dürfen wir uns nicht auf den einseitigen Standpunkt der Interessenten stellen, oder, um es richtig zu sagen, der einen Seite der Interessenten; wir dürfen uns nicht einseitig als Vertrauensmänner der Verlagsbuchhändler auffassen: wir müssen vor allen Dingen das Interesse der Masse im Auge haben, das Interesse der Nation, der wir ihre geistige Nahrung zuführen und sichern wollen, das Interesse der Consumenten, die man leider in solchen Fällen so wenig zu hören gewöhnt ist. Ich, meine Herren, sage nicht, man soll die Interessenten nicht fragen; sie sind gefragt worden, ich habe nichts dagegen, daß sie gefragt worden sind: aber, meine Herren, man soll auch die Andern fragen, und man soll sich nicht dem veralteten Irrthum hingeben, daß die Interessenten die einzigen Sachverständigen sind. Es sind Leute, die mit ihrem Geldbeutel an diese Frage gefesselt sind, ob aber der Geldbeutel derjenige spiritus familiaris ist, der ihnen die Rathschläge gibt, welche zugleich dem Interesse der Gesamtheit entsprechen, das ist eine ganz andere Frage, die wir doch mindestens zu prüfen berechtigt sind, wenn wir sie auch nicht von vornherein verneinen wollen.

Wenn wir uns aber auch für das Bestehen des Schutzes entscheiden, meine Herren, so ist Schutz und Schutz zweierlei. Es fragt sich vor allen Dingen: auf welche Gegenstände ist dieser Schutz auszudehnen? soll er dieses ganze große Terrain occupiren, welches in dem Gesetzentwurfe vorgesehen ist: also Schriftwerke, Musik, öffentliche Aufführungen aller Art, bildende Kunst, Photographien u. s. w.? und soll man darin bis in all dieses minutiöseste Detail einer übermäßig durchgeführten Casuistik eingehen? Oder soll man den Schutz auf ein engeres Gebiet beschränken? Und die zweite Frage ist die: auf wie lange Zeit soll der Schutz gewährt werden? Der vorliegende Gesetzentwurf gewährt ihn offenbar auf eine ungleiche Zeit und auf eine zu lange Zeit: er gewährt ihn erstens auf die Zeit des Lebens des Autors und dann noch dreißig Jahre über dessen Tod hinaus. Das Ende dieser Frist kann man also von vornherein niemals absehen, weil man niemals wissen kann, wie lange der Autor lebt; und diejenigen Autoren, welche früh sterben — und das ist ja nach unserer irdischen Auffassung ohnedies schon gerade kein Vortheil — die werden dafür nochmals besonders bestraft, indem die Frist ihres Autorrechts durch ihren Tod abgekürzt wird. Ich meinerseits bin gegen diese Art der doppelten Fristberechnung, welche sich, wenn man das Menschenleben zu dreißig Jahren nimmt und dann noch dreißig Jahre dazu thut, auf sechzig berechnet und also einen für uns kurzlebige Menschen enorm langen Zeitraum von zwei Menschenaltern umfaßt; ich bin dafür, daß wir die Frist gleich setzen, und daß wir sie kurz setzen: daß wir sie setzen auf 15, auf 20, auf 28 Jahre, wie in England, aber daß wir ein bestimmtes Maß unter allen Umständen fixiren. Man thut so, meine Herren, als wenn dieses Autor- und Verlagsrecht ein seit Erschaffung der Welt bestehendes Ding wäre: ich habe schon einige Momente hervorgehoben, die diese Meinung auf das schlagendste widerlegen. Es stammt nicht einmal aus dem Mittelalter, das überhaupt meiner Meinung nach in einem viel höheren Maße die Zeit der wirthschaftlichen Freiheit war, als es Viele gelten lassen wollen; es stammt aus der Zeit der Blüthe des territorialen Klein-Fürstenthums, das für sich alle möglichen Regalien und Vorrechte in Anspruch nahm und dieselben wieder in kleinen Dosen vertheilte an seine Günstlinge in Form von Monopolen und Privilegien, es stammt aus jener Zeit, wo kein deutsches Territorium was Besseres zu thun wußte, als seine Nachbarn nach Möglichkeit zu schädigen, und wo es seinen eigenen Vortheil nicht anders glaubte verfolgen zu können, als in der Beschädigung seiner Anlieger. Damals wurden allerdings nur privilegia singulorum ertheilt und es bestand natürlich keine gemeinschaftliche Gesetzgebung. Heute wollen wir den Schritt vorwärts thun und eine gemeinschaftliche Gesetzgebung machen, womit ich mit vollem Herzen einverstanden bin, vorausgesetzt, daß sie auf rationaler Grundlage beruht; ich glaube aber, daß die einheitliche Gesetzgebung nicht ausreicht, wenn wir nicht gleichzeitig eine einheitliche Jurisdiction, verkörpert in einem obersten Gerichtshofe, haben, sonst würde die Rechtsprechung auch wieder nach allen Winden der Rose auseinander fliegen.

Nun möchte ich auf etwas aufmerksam machen: bekanntlich wohnt die